

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fc2092db-46e6-333e-8f4c-57fc383d0b76>**Bibliografie**

Titel	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
Amtliche Abkürzung	AGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	402-40

§ 16 AGG - Maßregelungsverbot

(1) ¹Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Abschnitt oder wegen der Weigerung, eine gegen diesen Abschnitt verstoßende Anweisung auszuführen, benachteiligen. ²Gleiches gilt für Personen, die den Beschäftigten hierbei unterstützen oder als Zeuginnen oder Zeugen aussagen.

(2) ¹Die Zurückweisung oder Duldung benachteiligender Verhaltensweisen durch betroffene Beschäftigte darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Beschäftigten berührt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [§ 22](#) gilt entsprechend.

